

## **A. ea) Dokumentationen, Projekte, Diskussionen**

### Notwendiges Grundwissen zum Beitrag auf den Seiten 10 bis 14

#### **01) Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa - Geschäftsgrundlagen**

##### **a) Satzung**

### **SATZUNG**

#### **Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa**

##### **Kapitel I.: Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 1**

1. Die Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa nachstehend die Stiftung genannt wurde kraft des Notaraktes vom 12. Oktober 1990, Repertorium Nr. 175/1990, ausgestellt in der Notarkanzlei Nr. 2 in Gdynia von:

1/ Ulrich Reinhold Heinrich Graf von Krockow

2/ und der Gemeinde Krokowa gegründet.

2. Die Stiftung wird gemäß des Gesetzes vom 6. April 1984 über Stiftungen (Einheitstext im Gesetzblatt Nr. 46, 1991 Pos. 203) und satzungsgemäß tätig.

3. Die Stiftung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

###### **§ 2**

Sitz der Stiftung ist das Dorf Krokowa in der pommerschen Woiwodschaft.

###### **§ 3**

Die Stiftung wird auf dem Gebiet der Republik Polen und außerhalb ihrer Grenzen, gemäß der geltenden Vorschriften, tätig. Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auch mithilfe von Außenstellen ausüben.

###### **§ 4**

Die Stiftung kann als eine Non-Profit-Organisation wirtschaftlich tätig werden zwecks Finanzierung der satzungsgemäßen Tätigkeit mittels ihrer ausgegliederten Einheiten wie z.B. des Hotels, des Konferenzzentrums (Hotel-, Gastronomie- und Bildungstätigkeit) usw. sowie zu ihrem Vorteil mittels Kapitalgesellschaften, vorausgesetzt, dass sie als das dominierende Subjekt angesehen wird.

###### **§ 5**

Die Stiftung kann mit in- sowie ausländischen Organisationen und Vereinen zusammenarbeiten sowie Mitglied von solchen werden, sofern sie ähnliche Aufgaben und Ziele verfolgen.

###### **§ 6**

Aufsicht über die Stiftung führt das Ministerium für Kultur- und Kunstangelegenheiten.

Im Fall einer Auseinandersetzung zwischen einzelnen Stiftern wird der Mediator vom Stiftungsrat ernannt.



## **Kapitel II.: Ziele, Formen und Tätigkeitsbereich der Stiftung**

### **§ 7**

Unter den Zielen der Stiftung sind namentlich zu nennen:

- Renovierung des Park- und Schlosskomplexes in Krokowa
- Errichtung einer Kaschubischen Kultur- und Begegnungsstätte auf der Basis des Park- und Schlosskomplexes Krokowa
- sozialwirtschaftliche Entwicklung der Nordkaschubei samt Erhaltung ihrer Tradition und Kultur
- Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Krokowa – Schweich

### **§ 8**

Die oben angeführten Ziele werden folgendermaßen verwirklicht:

- Organisierung und Finanzierung von Kursen, Seminaren, Vorträgen und Konferenzen
- Organisierung von Lesungen und Vernissagen, sowie Workshops für Vertreter von ökumenischen und Jugendorganisationen
- karitative Tätigkeit für das Gesundheitswesen der Nordkaschubei und die in diesem Gebiet wohnhafte Bevölkerung u.a. Erschaffung von Arbeitsplätzen für – Behinderte, insbesondere aus der Gemeinde Krokowa
- Finanzierung vom Museum sowie von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Bereich der Geschichte und Kultur der Nordkaschubei
- Finanzierung der Renovierungsarbeiten des Park- und Schlosskomplexes Krokowa zur Errichtung einer Kaschubischen Kultur- und Begegnungsstätte
- Finanzierung von wissenschaftlicher Arbeit in Bezug auf die Umweltfrage in der Nordkaschubei, darin u.a. Unterstützung der Gemeinden dieser Region bei der Einführung der selektiven Wirtschaft mit festen Abfällen
- Finanzierung von Treffen und gegenseitigen Besuchen, die zur Intensivierung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaft Krokowa – Schweich zur Weiterentwicklung der Nordkaschubei beitragen.

## **Kapitel III: Organe der Stiftung**

### **§ 9**

Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Vorstand.

### **§ 10**

1. Der Stiftungsrat besteht aus 4 Personen:

- a) aus dem Vertreter des Stifters – Gemeinde Krokowa
- b) aus dem Vertreter des Stifters – Stiftung Europäische Begegnung mit Sitz in Föhren bei Trier (Deutschland)
- c) sowie aus zwei Vertretern von anderen Non-Profit-Organisationen

2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter aus.

3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat schließt die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand aus. Die Mitgliedschaft der Stifter im Vorstand ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben somit kein Recht auf Gehalt oder Honorar, sie können von ihrer Funktion keinerlei profitieren, insbesondere wenn es zum Nachteil der Stiftung würde.



### **§ 11**

Der Stiftungsrat, der auch als der Aufsichtsrat fungiert, beschließt über:

- a) Den Erlass von Stiftungsrichtlinien und Aufsicht über die satzungsgemäße Ausübung der Stiftungstätigkeit,
- b) Änderung von Stiftungszielen und -satzung,
- c) Gewinnung von finanziellen und materiellen Mitteln für die Verwirklichung von Stiftungszielen
- d) Bestellung und Abberufung des Vorstands, der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Bestimmung von Vergütungs- und Anstellungsprinzipien,
- e) Einwilligung vom Finanzplan der Stiftungstätigkeit,
- f) Auswertung und Einwilligung von Vorstandsberichten,
- g) Entlastung des Vorstands sowie einzelner Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Pflichtausübung in jedem Geschäftsjahr,
- h) Beschlussfassung über Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
- i) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Immobilien,
- j) Verleihung von Ehrengewürden für Stiftungsfreunde
- k) Daueraufsicht über die Stiftung in jedem Tätigkeitsbereich
- l) Vertretung der Stiftung im Fall von Auseinandersetzungen mit dem Vorstand oder mit seinen einzelnen Mitgliedern.

### **§ 12**

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr durchgeführt werden müssen. Außerdem können sie auch dann einberufen werden, wenn zwei Ratsmitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Arbeit des Stiftungsrates leiten abwechselnd in von dem Rat bestimmten Zeitperioden zwei Mitvorsitzenden, die die Stifter vertreten und ein Ratssekretar, der unter den Ratsmitgliedern gewählt wird. Der Rat führt die Sitzungen gemäß einer Sitzungsordnung und ist bei der Anwesenheit von mindestens 3 Ratsmitgliedern beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse werden mit mindestens 3 Stimmen der Ratsmitglieder gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung,
  - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - c) Auflösung der Stiftung,
- die die Zustimmung von allen Ratsmitgliedern erfordern.

3. An den Ratssitzungen können Vorstandsmitglieder und von dem Rat eingeladene Personen in der Beratungsfunktion teilnehmen.

### **§ 13**

1. Der Vorstand leitet die Stiftungsarbeit und vertritt die Stiftung nach außen.

2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, darunter 2 Mitvorsitzenden.

3. Außer der laufenden Verwaltung, wo jeder der Vorstandsmitglieder souverän entscheidet, werden Entscheidungen in Form von Beschlüssen gefasst.

4. Um rechtswirksam zu werden bedürfen die Vorstandsbeschlüsse einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

5. Um Willenserklärungen im Namen der Stiftung abzugeben sowie um Dokumente zu unterschreiben ist das Kooperieren von 2 Vorstandsmitgliedern vonnöten.



#### **§ 14**

1. Der Vorstand wird auf eine unbestimmte Zeit bestellt, wobei er jederzeit durch den Stiftungsrat abberufen werden kann.
2. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat erfolgt infolge:
  - a) seines Rücktritts,
  - b) Verweigerung der Entlastung,
  - c) grober Verletzung von Satzungsbestimmungen.
3. Im Fall von Vorstandsabberufung bzw. von Abberufung seiner einzelnen Mitglieder werden innerhalb von 14 Tagen ein neuer Vorstand bzw. fehlende Mitglieder durch den Stiftungsrat gewählt.

#### **§ 15**

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von einem oder beiden Mitvorsitzenden bedarfsgemäß, allerdings mindestens einmal im Monat einberufen.
2. Sie werden von einem der beiden Mitvorsitzenden bzw. von einem von ihnen bevollmächtigten Vorstandsmitglied geführt.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich oder gegen Vergütung aus.
4. Das Anstellungsprinzip von Vorstandsmitgliedern wird mit einem Beschluss durch den Stiftungsrat bestimmt.

#### **§ 16**

Aufgaben des Vorstands:

- a) laufende Tätigkeit der Stiftung gemäß ihrer Ziele und Satzungsbestimmungen,
- b) das Aufstellen und die Durchführung von Plänen der Stiftungstätigkeit, die aus dem Zweck der Stiftung resultieren,
- c) Finanzführung der Stiftung,
- d) Ausführung von den durch den Stiftungsrat aufgegebenen Aufgaben,
- e) Erstellung von Jahresfinanzplänen, die dem Stiftungsrat zur Einwilligung vorzulegen sind,
- f) Vorbereitung von Jahresberichten über die jährlichen Stiftungsaktivitäten, die anschließend dem Stiftungsrat und anderen zuständigen Organen vorzulegen sind,
- g) andere Aufgaben, die mit der Leitungsfunktion zusammenhängen und nicht in den Zuständigkeitsbereich von anderen in der Satzung bestimmten Organen der Stiftung fallen.

#### **§ 17**

Soll ein Beschluss des Vorstands den Zielen und dem Wohl der Stiftung, dem Gesetz bzw. internen Regelungen der Stiftung widersprechen, so ist der Stiftungsrat berechtigt, das Inkrafttreten des Beschlusses aufzuhalten und dem Vorstand eine Erklärung diesbezüglich abzuverlangen. Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind für den Vorstand verbindlich.

#### **§ 18**

Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Stiftungsrats ihm etwaige Untelagen über die Stiftungstätigkeit auszuhändigen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Kapitel IV: Stiftungsvermögen**

#### **§ 19**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus finanziellen Mitteln, die ihr von den Stiftern mittels einer Willenserklärung zur Gründung der Stiftung übergeben wurden.



**§ 20**

1. Einkommen der Stiftung sind:

- a) Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse, die die Stiftung sowohl aus der Republik Polen als auch aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten kann,
- b) Subventionen von den Stiftern,
- c) Gewinne aus dem Vermögen und den Vermögensrechten,
- d) Rendite,
- e) Einnahmen aus Spendeaktionen,
- f) Dividenden.

2. Sollte eine Stiftung zwecks Antritts einer Erbschaft gegründet werden, so erklärt sich der Vorstand nur dann bereit, den Nachlass zu übernehmen, wenn zurzeit der Abgebung einer entsprechenden Willenserklärung feststeht, dass die zufallenden Vermögenswerte höher als die Verbindlichkeiten des Erblassers sind.

**Kapitel V: Aufhebung der Stiftung**

**§ 21**

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Ziel erfüllt, die verfügbaren finanziellen Mittel und das Stiftungsvermögen vergriffen oder ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsrats über die Aufhebung der Stiftung gefasst wird. In jedem dieser Fälle muss der Beschluss einstimmig gefasst werden. In anderen Fällen kann die Aufhebung der Stiftung nur nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

**§ 22**

Im Falle des Stiftungserlöschens wird das Restvermögen für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Republik Polen übergeben.

**§ 23**

Von der Aufhebung der Stiftung ist der Minister für Kultur- und Kunstangelegenheiten von dem Stiftungsvorstand in Kenntnis zu setzen.



**01) b) Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe der Republik Polen und des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien der Bundesrepublik Deutschland**

**Gemeinsame Erklärung  
des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe der  
Republik Polen  
und  
des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten  
der Kultur und der Medien  
der Bundesrepublik Deutschland**

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Nr. 7 des Abkommens vom 14. Juli 1997 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit erklären beide Seiten ihre tatkräftige Unterstützung der gemeinsamen Errichtung eines Deutsch-Polnischen Museums in der Ortschaft Krockow im Landkreis Putzig in der Republik Polen.

Der Betrieb des Polnisch-Deutschen Museums soll durch die jeweils hälftige jährliche Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch beide Länder gesichert werden.

Die Tätigkeit des Polnisch-Deutschen Museums soll sich nach der vom Ministerium für Kultur und Nationales Erbe auf der Grundlage der einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Satzung richten.

Dieses Museum soll Teil der gemeinsamen Bestrebungen sein, die Beziehungen zwischen beiden Ländern im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit zu entwickeln und zu vertiefen.

Die Tätigkeit des Polnisch-Deutschen Museums soll dem Zweck dienen, eine bessere Kenntnis der Kultur des anderen Landes zu vermitteln.

Diese gemeinsame Erklärung wird in zwei Ausfertigungen in polnischer und in deutscher Sprache gleichlautend unterzeichnet.

Krockow, 6. November 2000

Für das Ministerium für Kultur  
und Nationales Erbe

Arkadiusz Rybicki

Für den Beauftragten der Bundesregierung  
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

Dr. Knut Nevermann



01) ca) Vertrag über Zusammenarbeit zwischen Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krockow und Erik-von-Witzleben-Stiftung zur Pflege altpreußischer Kultur

## Vertrag über Zusammenarbeit

zwischen  
Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krockow  
und  
Erik-von-Witzleben-Stiftung zur Pflege altpreußischer Kultur

### I. Ausgangslage

Die Region der Kaschuben hat in der Vergangenheit mehrfach historische Veränderungen erfahren. Vielfache kulturelle Einflüsse, die aus dem Zusammenleben seiner Bewohner, der Deutschen, Polen, Kaschuben, entstanden sind, haben diese Region geprägt.

Die seit 1993 bestehende Begegnungsstätte in Krockow hat die Aufgabe übernommen, eine Plattform für die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Polen zu sein. In diesem Verständnis deutsch-polnischer Zusammenarbeit fand auch eine vom Stifterverband der deutschen Wissenschaft geförderte internationale Konferenz in Krockow statt.

### II. Zielsetzung

Im Zuge der sich entwickelnden europäischen Integration und in Übereinstimmung mit dem deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991 wollen die beiden vertragschließenden Institutionen ihren Beitrag zur Verständigung zwischen beiden Völkern durch ihre Zusammenarbeit leisten. Zu diesem Zweck sollen im Kaschubischen Kulturzentrum Krockow von beiden Seiten wissenschaftliche, insbesondere kulturelle, historische, landeskundliche und soziale Arbeits- und Forschungsergebnisse in Konferenzen eingebracht oder in Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die bisherige Mitwirkung von Historikern der Universitäten Danzig und Trier und von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen soll weitergeführt und ausgebaut werden.

### III. Realisierung

1. Es werden in der Begegnungsstätte Krockow eingerichtet
  - eine Außenstelle eines polnischen Museums der Region
  - eine Außenstelle des Westpreußischen Landesmuseums, Münster
2. Die Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum stellt im Einvernehmen mit der Erik-von-Witzleben-Stiftung für die Außenstellen beider Museen geeignete Räume in der Begegnungsstätte Krockow für Ausstellungszwecke zur Verfügung. Sie übernimmt die sächlichen Kosten für beide Außenstellen und, in der Anlaufphase, die Personalkosten für die Außenstelle des Westpreußischen Landesmuseums. Weitergehende Einzelfragen werden zwischen dem Kulturzentrum und dem Westpreußischen Landesmuseum in Zusatzvereinbarungen geregelt.



3. Beide Institutionen richten ein Gremium zur Koordination der musealen Tätigkeiten in der Begegnungsstätte ein.
4. Als erste Ausstellungsvorhaben werden
  - eine ständige Ausstellung zur Geschichte und Kultur der Region der Kaschuben und
  - eine ständige Ausstellung zur Geschichte und Kultur des Landes am Unterlauf der Weichsel vorgesehen.
  - Sonderausstellungen mit thematischen Schwerpunkten sollen nach Vereinbarung die ständigen Ausstellungen ergänzen.
5. Über die darüber hinausgehenden Inhalte der Zusammenarbeit ist nach Vertragsabschluß von den beteiligten Museen ein Konzept zu entwickeln.

#### IV. Inkrafttreten / Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krockow erwirkt die für den Vertrag notwendigen Genehmigungen bei den zuständigen polnischen Behörden. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und kann dann einvernehmlich um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.

Krokowa, .....

Stiftung Europäische Begegnung  
Kaschubisches Kulturzentrum Krockow

Münster, 06.08.1998

Siegfried Sieg  
Erik-von-Witzleben-Stiftung zur  
Pflege altpreußischer Kultur



- 01) cb) Ergänzung für den Vertrag über Zusammenarbeit zwischen Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krockow und Erik-von-Wizleben-Stiftung zur Pflege altpreussischer Kultur aus Münster vom 06.08.1998

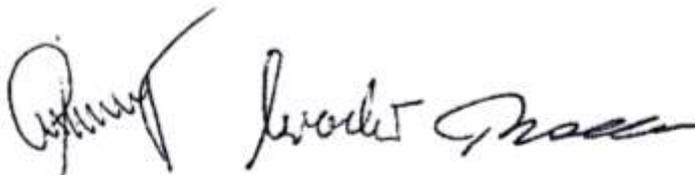
### Ergänzung

für den Vertrag über Zusammenarbeit  
zwischen  
Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krockow  
und  
Erik-von-Wizleben-Stiftung zur Pflege altpreussischer Kultur aus Münster  
vom 06.08.1998

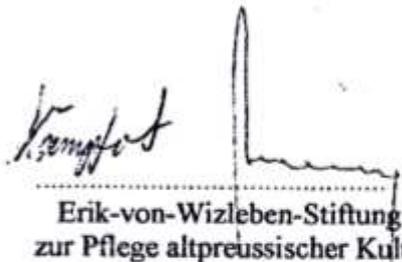
Es ändert sich der Punkt IV (Satz 2), der die Zeit des Vertrags betrifft.  
Er klingt:

Der Vertrag wurde für eine unbestimmte Zeit geschlossen.

Krokowa 06.11.2000;



Stiftung Europäische Begegnung  
Kaschubischen Kulturzentrum Krockow



ERIK-VON-WITZLEBEN-STIFTUNG  
zur Pflege altpreußischer Kultur  
Am Steintor 5  
Tel. 025 06/25 50 · Fax 025 06/67 82  
48167 Münster

- 01) d) Vertrag über die Weiterleitung von Bundesmitteln zur Förderung eines Deutsch-Polnischen Museums in der Ortschaft Krockow im Landkreis Putzig in der Republik Polen zwischen der Erik-von-Witzleben-Stiftung zur Pflege altpreußischer Kultur, vertreten durch das Westpreußische Landesmuseum – nachfolgend Mittelgeber genannt – und der Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa – nachfolgend Mittelnehmer genannt -

**Vertrag  
über die Weiterleitung von Bundesmitteln zur Förderung eines  
Deutsch-Polnischen Museums in der Ortschaft Krockow  
im Landkreis Putzig in der Republik Polen**

zwischen

der Erik-von-Witzleben-Stiftung zur Pflege altpreußischer Kultur, vertreten durch das  
Westpreußische Landesmuseum – nachfolgend Mittelgeber genannt –

und

der Stiftung Europäische Begegnung Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa  
– nachfolgend Mittelnehmer genannt –

**Vorbemerkung**

Der Mittelgeber hat von der Bundesrepublik Deutschland eine Zuwendung nach Öffentlichem Recht erhalten, die mit der Befugnis verbunden ist, die Zuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszweckes weiterzuleiten.

Die Zuwendung ist mit Auflagen und Bedingungen verbunden, die Teil des Zuwendungsbescheides für den Mittelgeber sind. Der Mittelgeber ist daher im Zuwendungsbescheid verpflichtet worden, diese Bestimmungen in einem Vertrag in der Rechtsform des privaten Rechts dem Mittelnehmer ebenfalls aufzuerlegen.

**Zuwendungszweck**

Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für Ausgaben zum Betreiben eines Deutsch-Polnischen Museums in der Ortschaft Krockow im Landkreis Putzig in der Republik Polen.

**Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Der Zuwendungszweck wird vom Mittelgeber im Rahmen einer Projektförderung zu 50 v. H. (Anteilsfinanzierung) finanziert.

**Finanzierungsplan und Höhe der Zuwendung**

Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist der vom Mittelnehmer vorgelegte und als Bestandteil dieses Vertrages geltende Finanzierungsplan (Anlage), der vom Mittelgeber für verbindlich erklärt wird.

Auf Grund der Anteilsfinanzierung gewährt der Mittelgeber eine Zuwendung in Höhe von 36.000,- €. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.



- 2 -

### **Zeitraum**

Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Januar 2003 und endet am 31. Dezember 2003.

### **Auszahlung der Mittel**

Der Mittelnehmer hat die Auszahlung der Mittel in der Höhe zu beantragen, in der sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

### **Rückzahlung der Mittel**

Ein am Jahresende 2003 nicht verbrauchter überwiesener Betrag ist unverzüglich dem Mittelgeber zurück zu überweisen. Dabei hat der Mittelnehmer Sorge zu tragen, daß dieser Betrag spätestens am 15. Februar 2004 dem Konto des Mittelgebers gut geschrieben ist.

### **Nachweis der Verwendung**

Der Mittelnehmer hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel bis zum 31. März 2004 an den Mittelgeber zu führen.

Der Nachweis besteht aus einem Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplanes summarisch zusammenzustellen sind. In dem Nachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Belege, die fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sind, müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis enthalten. Sie sind ggf. dem Mittelgeber vorzulegen.

### **Prüfung der Verwendung**

Die von der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Behörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Mittelnehmers anzufordern oder durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

### **Vertragsrücktritt**

Ein Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß nachträglich entfallen sind.
- der Abschluß des Vertrages durch Angaben des Mittelnehmers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- der Mittelnehmer den im Vertrag genannten Pflichten nicht nachkommt.



### Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Nicht verbrauchte überwiesene Mittel sind bei Vertragsrücktritt oder bei Verletzung der im Vertrag genannten Pflichten mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes jährlich zu verzinsen.

### Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf eine künftige Zuwendung im bisherigen Umfang.

Von Veröffentlichungen, die mit Mitteln des Mittelgebers finanziert wurden, sind dem Mittelgeber jeweils zwei Freixemplare zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hinzuweisen.

Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen Mittelgeber und Mittelnehmer möglich; sie bedürfen der Schriftform.

Münster, den 6. 12. 02

Krockow, den

Lothar Hyss

Für das  
Westpreußische Landesmuseum

Für die Stiftung Europäische Begegnung  
Kaschubisches Kulturzentrum Krokowa

Dr. Lothar Hyss  
Museumsdirektor  
Westpreußisches Landesmuseum  
Am Steintor 5, 48167 Münster  
Tel. 0 25 06/25 50, Fax 0 25 06/67 82

02) Patenschaft der Stadt Wetzlar für das Ostdeutsche Lied

## Patenschaft der Stadt Wetzlar für das Ostdeutsche Lied

Wir sind seit 1962 eine zentrale Sammel- und Auskunftsstelle für das Liedgut der einst deutschen Siedlungsgebiete in Mittel- und Osteuropa, wobei die Sammlung den gesamten deutschen Sprachraum umfasst. Unsere Hilfe bei der Suche nach Text und Melodie deutscher Volkslieder ist unentgeltlich. Auch stellen wir gerne ein Programm für einen Liederabend zusammen.

### Publikationen der Patenschaft

Ostdeutsches Liederbuch (4. Auflage 2009)	7,00 Euro
Liederbuch „Brücke zur Heimat“ (7. Auflage 1999)	6,00 Euro
E. Hobinka: „In meinem Leben spielten Musik und Gesang eine wichtige Rolle“	5,00 Euro

Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**STADT WETZLAR**



**Patenschaft für das  
Ostdeutsche Lied**

Hauser Gasse 17, 35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-1031

Fax: 06441 99-1034

E-Mail:

[ostdeutscheslied@wetzlar.de](mailto:ostdeutscheslied@wetzlar.de)

